

Satzung
der
Sportvereinigung
Fortuna Edingen 1910 e.V.

Ausgabe: Januar 2012

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

Der Name des 1913 in Edingen gegründeten Vereins lautet: Sportvereinigung Fortuna 1910 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Edingen. Seine Farben sind:

schwarz - weiß

Er entstand aus dem Zusammenschluss des Schwerathletikclubs „Germania“ 1902 und dem Fußballclub „Fortuna“ 1910. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim am 18.12.1952 eingetragen worden und führt nach Eintragung den Zusatz „e.V. Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes und dessen angeschlossenen Fachverbänden.

Soweit diese Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten die Satzungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände, bei welchen Mitgliedschaft besteht, rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder.

Der Verein wie auch seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31.12.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Die satzungsgemäße Verwendung wird durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübung erfüllt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für Verwaltungsaufgaben und Zwecke, die dem Verein fremd sind, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern über 18 Jahre
- b) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- c) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; sind jedoch beitragsfrei. Näheres regelt die Ehrenordnung.

Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl abgelehnt.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Falle eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

§ 4 Aufnahme

Ein Antrag auf Eintritt in den Verein ist allen natürlichen und juristischen Personen jederzeit möglich, über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine öffentliche Begründung seiner Entscheidung unterbleibt in jedem Fall.

§ 5 Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen sofort zum Erlöschen. Der Austritt kann jederzeit, jedoch nur durch schriftliche Mitteilung an den Verein unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst zum 30.6. eines jeden Jahres (bei Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum 30.6.), bzw. zum 31.12. eines jeden Jahres (bei Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum 31.12.)

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung beim Ehrenrat des Vereins dagegen Einspruch einlegen. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen endgültig verhandelt werden.

Ein Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied längere Zeit mit der Zahlung seines Betrags im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist von 6 Wochen bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgerecht beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die bis zum Ausschluss rückständigen Beiträge müssen nachgezahlt werden,
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen sowie wegen grob unsportlichen Betragens,
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Die Rechtsmittel gegen das Ausschlussverfahren richten sich nach den Satzungen des Badischen Sportbundes oder dessen Fachverbänden. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder und Mitglieder ab 18 Jahren haben gleiche Rechte im Verein und Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen. Jugendliche Mitglieder (A- und B-Jugend) können an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und genießen Stimmrecht in allen Belangen, die die Jugend betreffen, über weiteres Stimmrecht entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren

- a) bei Anschriftenänderung
- b) bei Änderung der Bankverbindung
- c) bei persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

§ 7 Gliederung in Abteilungen

Der Sportbetrieb erfolgt in den Abteilungen.

Jede Abteilung wählt ihren Leiter, der sie im Vorstand vertritt.

Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine eigene Abteilungsordnung zu geben und verpflichtet, eine eigene Kasse zu führen. Gesetzliche und steuerliche Vorschriften sind zu beachten. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und dürfen der Vereinssatzung nicht entgegenstehen.

Entsprechend der Mitgliederversammlung des Vereins hat einmal im Jahr eine Versammlung der Mitglieder der jeweiligen Abteilung stattzufinden.

Ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstandes ist hierzu einzuladen.

Von der Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, wovon der Vorstand einen Durchschlag erhält. In den Versammlungen ist ein geprüfter Finanzbericht vorzulegen.

§ 8 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Geldbeiträge und Aufnahmegebühren der Mitglieder, weiteres regelt die Beitragsordnung;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Veranstaltungen;
- c) freiwilligen Spenden;
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie der Aufnahmegebühren wird vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2
- c) Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwendungsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Gesamtvorstand
- c) Mitgliederversammlung
- d) Ehrenrat

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Hauptkassierer
- e) dem Geschäftsführer (bzw. einem weiteren Geschäftsführer).

Der Geschäftsführende Vorstand wird zum Gesamtvorstand ergänzt durch:

- a) Die Abteilungsleiter
- b) Die Spielausschussmitglieder
- c) Den Ehrenrat

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Erweiterter Vorstand

Er umfasst den Gesamtvorstand und alle für die Vereinsführung notwendigen und gewählten Vereinsvertreter.

Der geschäftsführende Vorstand kann den erweiterten Vorstand jederzeit einberufen. Auch auf Antrag eines Mitglieds des erweiterten Vorstands muss in wichtigen Fällen die Einberufung erfolgen, über die Dringlichkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung kann nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit erfolgen.

Vor jeder Generalversammlung ist mindestens eine erweiterte Vorstandssitzung einzuberufen.

§ 12 Vorstandswahl - Amtsdauer

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, die Spielausschußmitglieder, zwei Kassenprüfer und die zur Wahl anstehenden Mitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter sowie Stellvertreter und die in einer separat einberufenen Versammlung gewählten Mitglieder des Ehrenrates werden den Mitgliedern in der Generalversammlung bekanntgegeben und vorgestellt. Die Wahlen in den Abteilungen müssen deshalb vor der Generalversammlung abgeschlossen sein.

Mitglieder des Ehrenrates können nur von Goldnadelträgern und Ehrenmitgliedern gewählt werden. Die Einladung zu dieser Veranstaltung erfolgt durch die Geschäftsführung.

Der 1. Vorsitzende ist in geheimer Wahl zu wählen.

Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung -jedoch erst dann aus dem Amt, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtszeit verlängert sich hierdurch höchstens um 3 Monate.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Gesamtvorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Mitgliederversammlung keinen wählt/ bzw. wählen kann. Auch ist es zulässig, dass ein freigewordenes Amt mit einem anderen Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet.

Das Amt des Kassierers darf weder vom 1. noch vom 2. Vorsitzenden gleichzeitig ausgeführt werden.

Für die Wahlen gilt: gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf seine Person vereinigt.

§ 13 Befugnisse des Gesamtvorstandes

Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie können die Vertretungsbefugnis satzungsgemäß übertragen.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes, er beruft den Vorstand so oft die Lage der Geschäfte es erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für den Verein nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat ist als Organ des Vereins das Bindeglied zwischen Vorstand und den Mitgliedern.

Seine Mitglieder werden von den Ehrenmitgliedern und den Goldnadelträgern für 2 Jahre gewählt. Der Ehrenrat muss mindestens aus drei, und darf aus höchstens fünf Mitgliedern bestehen, die selbst keine Ehrenmitglieder oder Goldnadelträger zu sein brauchen, jedoch Mitglied des Vereins und mit den Belangen des Vereins vertraut sein müssen.

Die gewählten Ehrenratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher.

In den erweiterten Vorstandssitzungen ist nur der Sprecher des Ehrenrats stimmberechtigt.

Der Ehrenrat ist berechtigt, vom Vorstand für seine Ehrenratssitzungen einen Tätigkeitsbericht zu fordern.

Der Ehrenrat ist zuständig:

- Zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, soweit die Auseinandersetzungen die Interessen des Vereins berühren.
- Für die Verfolgung und Ahndung aller Verstöße gegen die Vereinssatzung.
- Für die Vertretung von Mitgliedsbelangen gegenüber dem Vorstand.
- Für die Bildung des Wahlausschusses anlässlich der Mitgliederversammlung.
- Für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.

Darüber hinaus gibt er dem Vorstand Anregungen für eine positive Entwicklung des Vereins.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen.

Die Gesamtlänge der Amtsdauer darf zwei Wahlperioden nicht überschreiten. Nach jeder Wahlperiode muss einer dieser Kassenprüfer ausscheiden.

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Hauptkassierer für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Hierüber ist in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung zu empfehlen.

Durch Überprüfung der Vereinskassen, der Bücher und Belege, sowie der Konten haben sich die Revisoren über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung auf dem Laufenden zu halten.

In jedem Geschäftsjahr sind mindestens zwei Revisionen nach sachlicher und rechnerischer Richtigkeit der Kassenführung zu vollziehen.

Die Kassenprüfer sind auch zu außerordentlichen Kassenprüfungen befugt. Der geschäftsführende Vorstand ist jedes Mal über vermutete oder vorgefundene Mängel sofort schriftlich zu unterrichten.

§ 16 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sein müssen.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. oder der 2. Vorsitzende berufen die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) erfolgt durch Aushang und durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Edingen-Neckarhausen.

Mitglieder, die nicht in der Gemeinde wohnen, werden mit dreiwöchiger Frist durch schriftliche Mitteilung eingeladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten oder zweiten Monat eines jeden Geschäftsjahres statt. Anträge zur jährlichen Generalversammlung sind schriftlich zu

stellen und müssen fünf Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Der Kassenbericht und der Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen gem. § 12
- e) Anträge

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses, der der Versammlung auch die einzelnen Wahlvorschläge unterbreitet. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt er den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe mit der Tagesordnung zehn Tage vor dem Termin im Amtlichen Mitteilungsblatt erfolgt.

Beurkundung: über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse erstellt der Geschäftsführer eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll. Letzteres wird von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Geschäftsführers bestimmt der Versammlungsleiter einen vertretenden Protokollführer.

§ 18 Satzungsänderung

Sie bedürfen der schriftlichen Ankündigung.

Bei Einladungen sind die zu ändernden Paragraphen (mit jeweiliger Überschrift) zu bezeichnen (§32 Abs. 1, Satz 2 BGB). Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen, genügt die Ankündigung mit „Änderung und Neufassung der Satzung“ (§ 40 BGB).

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 19 Wahlausschuss

Den Wahlausschuss bildet der Ehrenrat. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Verein eine Jugend-, Finanz-, Beitrags- und Ehrenordnung. Änderungen oder Hinzufügung weiterer Ordnungen können nur infolge

eines schriftlichen Antrags mit einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 21 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfällen oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Edingen-Neckarhausen zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Schlussabstimmung

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch den Badischen Sportbund bzw. der zuständigen Fachverbände (bei eingetragenen Vereinen nach Eintragung in das Vereinsregister) in Kraft.

Edingen, 21. Januar 2012

Der Satzungsausschuß
gez.

Walter Hochlenert Wolfgang Lauble Sascha Ihrig Eveline Ding

In der Jahreshauptversammlung am 22. Februar 2011 wurde die Satzung in den § 8 und 11 ergänzt. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Januar 2012 wurden die Paragraphen 1, 3, 4, 5, 6, 8, 14, 16, 17, 20 ergänzt.

Vorliegende Satzungsänderung wurde an das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg unter der Nr. VR 787 eingereicht.